DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An den
Ständerat
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern

Teilrevision Gewässerschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 2. April 2012, mit dem Sie uns die Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes zur Stellungnahme unterbreiten. Der Kanton Bern reichte am 16. Juni 2010 eine Standesinitiative ein, mittels der die Bundesversammlung ersucht wird, das Gewässerschutzgesetz so anzupassen, dass eine Verlegung von kleinen, natürlichen Fliessgewässern im Rahmen der Errichtung von Deponien für ausschliesslich unverschmutzten Aushub in zwingenden Fällen ermöglicht wird. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates erarbeitete in der Folge den nun zur Vernehmlassung vorliegenden Entwurf.

Sie finden nachstehend unsere Überlegungen, Anträge und Ergänzungen zur vorgesehenen Änderung.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist sich dem Konfliktpotenzial zwischen dem Bedarf nach ausreichenden Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub einerseits und dem Bestreben nach bestmöglichem Schutz von natürlichen Wasserläufen andererseits bewusst. Er sieht sich aktuell im Rahmen der laufenden interkantonalen Abklärun-

gen BS, BL und SO nach Ablagerungsmöglichkeiten in der Region Basel-Laufen-Thiersteinn-Dorneck unter anderem mit dieser Thematik konfrontiert.

Der nun vorliegende Entwurf der ständerätlichen Kommission trägt dazu bei, den Kantonen einen minimalen Handlungsspielraum bei der Suche nach geeigneten Standorten für Deponien mit ausschliesslich unverschmutztem Aushub zu sichern. Es soll künftig möglich sein, kleine auch unverbaute Fliessgewässer im Rahmen der Errichtung einer Deponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verlegen, wenn die Deponie zwingend auf den Standort angewiesen ist. Die natürlichen Funktionen von betroffenen kleinen Fliessgewässern müssen dabei auch nach der Verlegung gewährleistet sein und der ökomorphologische Zustand darf nicht verschlechtert werden. Bereits verbaute oder korrigierte Gewässer sind aufzuwerten.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass namentlich von Seiten der Raumplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz deutliche Vorbehalte gegen diese Lösung bestehen. Gemäss diesen sollten natürliche und naturnahe kleine Gewässer (definiert gemäss dem Konzept Ökomorphologie des Bundes) von der Möglichkeit einer Verlegung ausgeschlossen werden. In der Gesamtabwägung kommt der Regierungsrat zum Entscheid, dass die vorgesehenen Massnahmen die Erhaltung der natürlichen Funktionen von betroffenen kleinen Fliessgewässern sicher stellen können und deshalb dem Bedürfnis nach einer beschränkten Erweiterung des Handlungsspielraumes zur Sicherung von Ablagerungsmöglichkeiten für ausschliesslich unverschmutzten Aushub Rechnung getragen werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Überlegungen der vorberatenden Kommission des Ständerates und hält die vorgeschlagene Regelung aufgrund der bereits bestehenden und bewährten Vorschriften im Abfallbereich (z.B. Definition der Standortgebundenheit; Definition unbelastetes Aushubmaterial) und im Gewässerschutzbereich (z.B. Anforderungen an Eingriffe in Gewässer) im Grundsatz für vollzugstauglich.

Der Regierungsrat erlaubt sich im Folgenden auf einzelne Punkte hinzuweisen, die er im Kontext für wichtig hält und unterbreitet Ihnen dazu auch Änderungsanträge.

2. Anmerkungen und Änderungsanträge

a) Notwendigkeit der Koordination mit der Revision der TVA

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) definiert in Art. 22 die bewilligungsfähigen drei Deponietypen Inertstoffdeponien, Reststoffdeponien und Reaktordeponien. Deponien für ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (kurz: Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial) sind eigentlich eine Unterkategorie von Inertstoffdeponien, welche durch die Teilrevision 2010 der TVA ermöglicht wurden.

Die nun vorgesehene Änderung des Gewässerschutzgesetzes verdeutlicht die Notwendigkeit, den Deponietyp "Deponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial" im Rahmen der Revision der TVA ausdrücklich vorzusehen.

b) Verzicht auf den Begriff "verbaut"

Gemäss Entwurf dürfen Fliessgewässer nur unter bestimmten Bedingungen "verbaut oder korrigiert" werden. Der Begriff "verbaut" beinhaltet unseres Erachtens eine grosse Unschärfe. "Verbauen" stellt im allgemeinen Sprachverständnis und in der Praxis einen wesentlich gravierenden Eingriff in ein Fliessgewässer dar, als "korrigieren". Letzterer beschreibt die beabsichtigte Verlegung und damit das Ermöglichen von Deponien korrekter und ausreichend. Es sei darauf hingewiesen, dass der Revitalisierungsauftrag aus dem Gewässerschutzgesetz die Beseitigung von Verbauungen per se verlangt. Es wäre deshalb geradezu unsinnig, im zu ergänzenden Artikel 37 den Begriff "verbaut" zu verwenden.

Antrag: Der Begriff "verbaut" ist ersatzlos zu streichen.

c) Den Begriff "kleine" Fliessgewässer definieren

Gemäss Erläuterungstext (S.4) soll sich die Möglichkeit der Verlegung von Gewässern auf "kleine, auch unverbaute Fliessgewässer" beschränken. Die Dimension "klein" wird weder erläutert, noch im Gesetzestext festgeschrieben.

Antrag: Der Begriff "kleine, auch unverbaute Fliessgewässer" ist entweder im Erläuterungstext auszuführen oder im Gesetzestext Art. 37 Abs.1 Bst b zu präzisieren.

Antrag: Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gesetzesänderung einen Koordinationsbedarf mit Art. 36a GSchG respektive Art. 41a ff GSchV (Gewässerraum) auslösen kann. Wir schlagen vor, den Erläuterungstext entsprechend zu ergänzen.

d) Verhältnis zum NHG

Es ist sicherzustellen, dass der neu formulierte Art. 37 Abs. 2 GSchG nicht alternativ zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451, insbesondere Art. 18 Abs. 1*ter* und Art. 18b Abs. 2) angewendet wird. Biotopschutz und ökologischer Ausgleich müssen ergänzend gewährleistet sein und realisiert werden.

Antrag: Das Verhältnis des neu formulierten Art. 37 GSchG zum NHG ist entweder in den Erläuterungen aufzugreifen oder ist direkt als neuer Absatz b *ter* einzufügen im Sinne von "Die Bestimmungen der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung betreffend den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich bleiben vorbehalten."

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 26. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

der Landschreiber: